

Cornelia Alberts
Stellvertretende Vorsitzende
Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

Per E-Mail

Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -
z. H. Herrn Biela
Hannah-Arendt-Platz 1
30159 Hannover

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung disziplinarrechtlicher und beamtenrechtlicher
Vorschriften, Gesetzentwurf der Landesregierung – Drs. 19/8941**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Verbandes der Niedersächsischen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter e.V. (VNVR) danke ich für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung disziplinarrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften Stellung nehmen zu dürfen. Der Gesetzentwurf wurde mit der Bitte um Stellungnahme an die für das Beamten- und Disziplinarrecht zuständigen Kammern der Verwaltungsgerichte sowie an den zuständigen Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts weitergeleitet. Die folgenden Ausführungen beruhen auf der regen Beteiligung der Kolleginnen und Kollegen, die in der verwaltungsgerichtlichen Praxis mit dem Beamten- und Disziplinarrecht befasst sind.

**I. Zur Zielsetzung: Beschleunigung des Disziplinarverfahrens und Entfernung von
Verfassungsfeinden aus dem Dienst**

Nach der Begründung des Gesetzentwurfs verfolgt die Landesregierung mit dem Gesetz zur Änderung disziplinarrechtlicher und beamtenrechtlicher das Ziel, Disziplinarverfahren zu beschleunigen, insbesondere um Verfassungsfeinde schneller aus dem Dienst entfernen zu können. Diese Zielrichtung ist zu begrüßen. Allerdings ist zweifelhaft, ob es hierzu einer grundlegenden Änderung der das Landesdisziplinarrecht betreffenden Regelungen bedarf. Denn in der Praxis ist eine Relevanz der Verfassungsfeindlichkeit kaum gegeben. Nach den

bisherigen Erfahrungen aus der Spruchpraxis ist nur in äußerst seltenen Fällen ein Beamter aufgrund seiner verfassungsfeindlichen Gesinnung und damit wegen der Verletzung seiner Verfassungstreuepflicht nach § 33 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 BeamStG aus dem Beamtenverhältnis entfernt worden. So hat es nach einer Recherche des Entscheidungsarchivs des 3. Senats des Niedersächsischen Obergerichtes in den vergangenen 28 Jahren lediglich zwei Fälle (!) – und zwar aus der sog. Reichsbürgerszene – gegeben. In diesem Zusammenhang wurden Befürchtungen dahingehend geäußert, dass sich die Betroffenen als Opfer einer rein politischen Zielsetzung symbolischer Neuregelungen generieren könnten.

Außerdem ist äußerst zweifelhaft, ob durch die vorgeschlagenen Änderungen das Ziel der signifikanten Verkürzung der Verfahrensdauer in Disziplinarverfahren erreicht werden kann. Dass gerichtliche Disziplinarverfahren gelegentlich deutlich mehr als zwölf Monate beanspruchen, ist nicht in der rechtlichen Ausgestaltung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens begründet, sondern hängt vielmehr mit der personellen Ausstattung der Disziplinarkammern der Verwaltungsgerichte und des Disziplinarsenats des Obergerichtes bzw. der Belastung des richterlichen Personals mit anderen richterlichen Aufgaben zusammen. Bereits an dieser Stelle ist zu betonen, dass eine nachhaltige Beschleunigung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens nur bei ausreichender Personalausstattung erreicht werden kann.

II. Zu Artikel 1: Änderung des Niedersächsischen Disziplinargesetzes

1. Zu Nummer 1: Kodifizierung des Beschleunigungsgebotes, § 2a NDiszG-E

Die ausdrückliche Aufnahme des Beschleunigungsgebotes in § 2a NDiszG-E wird zwar allgemein begrüßt, sie wird aber für sich genommen nicht zu einer Verfahrensbeschleunigung führen. Das Gebot der Verfahrensbeschleunigung gilt schon nach geltendem Prozessrecht für verwaltungsgerichtliche Verfahren (vgl. § 87b VwGO). Das Beschleunigungsgebot dürfte an praktischer Wirkung verlieren, je mehr Verfahren in einem Spruchkörper beschleunigt – oder sogar vorrangig, § 87c Abs. 1 Satz 1 VwGO – zu bearbeiten sind. Adressaten des Beschleunigungsgebotes im verwaltungsgerichtlichen Disziplinarverfahren sind die damit befassten Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter. Wenn nun vermehrt für bestimmte Sachgebiete besondere Beschleunigungs- und Vorranggebote kodifiziert werden (wie es z. B. bereits im Asylrecht erfolgt ist), werden die Richterinnen und Richter den Anforderungen an die beschleunigte Bearbeitung nicht nachkommen können. Praktisch werden die Beschleunigungs- und Vorranggebote daher keine Relevanz entfalten können. Die explizite Aufnahme des Beschleunigungsgebotes in § 2a NDiszG-E dürfte insoweit allenfalls

symbolischen Charakter haben. Auch in diesem Zusammenhang ist noch einmal auf die herausragende Bedeutung ausreichender Personalausstattung hinzuweisen.

2. Zu Nummer 5: Erweiterung der Ausschlussmöglichkeit in § 25 Abs. 4 Satz 2 NDiszG neben „Minderjährige“ um „Schülerinnen und Schüler“

Nach § 25 Abs. 4 NDiszG ist der Beamtin oder dem Beamten Gelegenheit zu geben, an der Vernehmung von Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen sowie der Einnahme des Augenscheins teilzunehmen und hierbei sachdienliche Fragen zu stellen. Sie oder er kann, auch gemeinsam mit den Verfahrensbevollmächtigten, von der Teilnahme ausgeschlossen werden, soweit dies bei der Vernehmung von Minderjährigen oder aus einem wichtigen Grund, insbesondere mit Rücksicht auf den Ermittlungszweck oder zum Schutz der Rechte Dritter, erforderlich ist. Der Gesetzentwurf sieht die Möglichkeit eines Ausschlusses der Teilnahme der/des betroffenen Beamtin/Beamten künftig auch bei der Vernehmung von Schülerinnen und Schülern vor. Hierfür wird angeführt, dass die Aufnahme der Personengruppe „Schülerinnen und Schüler“ diese vor einem direkten Kontakt mit der betreffenden verbeamteten Lehrkraft und einer damit verbundenen Druck- und Belastungssituation schützen solle.

Es wird noch einmal angeregt, von dieser Erweiterung auf die Personengruppe der Schülerinnen und Schüler abzusehen. Die Aufnahme ist nicht erforderlich, weil ein etwaiger Schutzbedarf bereits über die bestehende Regelung hinreichend gewährleistet ist („aus einem wichtigen Grund“). Vielmehr besteht die Gefahr, dass bei expliziter Nennung dieser Personengruppe der Ausschluss auch bei volljährigen Schülerinnen und Schülern ohne nähere Prüfung der Erforderlichkeit erfolgt. Ein zu Unrecht erfolgter Ausschluss des beschuldigten Beamten oder dessen Bevollmächtigten kann aber u. U. zur Verfahrensfehlerhaftigkeit der Disziplinarverfügung führen. Dies wiederum kann die nachträgliche Behebung des Mangels erforderlich machen und damit zu einer beachtlichen Verzögerung des Verfahrens oder zu einer Aufhebung der Disziplinarverfügung führen. Die Erweiterung macht die Disziplinarverfügung fehleranfällig, ohne dass für die Aufnahme dieser Personengruppe ein sachlicher Grund vorliegt. Sind Schülerinnen und Schüler volljährig, so ist ihnen die Zeugenstellung durchaus zumutbar. Auch in anderen Hierarchie- oder Abhängigkeitsverhältnissen wird kein Sonderrecht geschaffen. Die Regelung ist Ausdruck einer klassischen Überfürsorge.

III. Zu Art. 2: Weitere Änderung des Niedersächsischen Disziplinalgesetzes

1. Zum Fortfall der Disziplinaranzeige, u. a. §§ 33, 48 NDiszG-E

Kernelement des Gesetzentwurfes ist der Wegfall der Disziplinarklage, wodurch eine Beschleunigung des Disziplinarverfahrens bewirkt werden soll. Alle Disziplinarmaßnahmen sollen künftig – unabhängig von ihrer Schwere – im Rahmen von behördlichen Disziplinarverfügungen erlassen werden können. Auch statusverändernde Maßnahmen sollen nunmehr nach dem NDiszG-E mittels einer Disziplinarverfügung ausgesprochen werden. Die zuständige Disziplinarbehörde erlässt eine Disziplinarverfügung, gegen die der betroffene Beamte Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben kann. Das Verwaltungsgericht überprüft anschließend die behördliche Entscheidung in vollem Umfang. Mit der beabsichtigten Abschaffung der Disziplinarklage folgt Niedersachsen anderen Bundesländern und dem Bund (vgl. z. B. Gesetz zur Beschleunigung von Disziplinarverfahren in der Bundesverwaltung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2023 zum 1. April 2024, Bundesgesetzblatt 2023, Nr. 389).

Die Entwurfsbegründung formuliert die Erwartung, dass Disziplinarverfahren bereits mit der Bestandskraft der Disziplinarverfügung zum Abschluss gebracht werden könnten. Ein gerichtliches Verfahren schließe sich daher nicht mehr notwendigerweise an das behördliche Disziplinarverfahren an. Es bestehe die Möglichkeit einer Entlastung der Verwaltungsgerichte, da eine Klageerhebung bei schwerwiegenden Disziplinarmaßnahmen nicht mehr erforderlich sei und künftig alle Erstentscheidungen von den Disziplinarbehörden getroffen würden. Selbst wenn die Beamtin/der Beamte im Wege der Anfechtungsklage gegen die Disziplinarverfügung vorgehe, träten im Vergleich zur geltenden Rechtslage Beschleunigungseffekte ein, weil sich die Prüfung des Verwaltungsgerichts auf die im Verwaltungsprozess übliche Kontrolle der behördlichen Abschlussentscheidung konzentriere und das Gericht somit keine eigene Disziplinaentscheidung treffen müsse.

Die mit dem Disziplinarrecht befassten Richterinnen und Richter teilen diese Einschätzung nicht und haben dies geschlossen und eindrücklich zum Ausdruck gebracht. Die angestrebte Verfahrensbeschleunigung wird mit dem Wegfall der Disziplinarklage aller Voraussicht nach nicht zu erreichen sein. Ganz im Gegenteil stehen eine Verkomplizierung und Verlängerung des Disziplinarverfahrens zu befürchten. Ob die/der Betroffene bei schwerwiegenden Disziplinarmaßnahmen von einer Klageerhebung absehen wird, ist zweifelhaft. Aber auch mit Blick auf das Prüfprogramm einer Anfechtungsklage gegen die Disziplinarverfügung offenbart die Entwurfsbegründung ein Missverständnis der gerichtlichen Kontrolldichte im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG. Nicht nur die Abschlussentscheidung selbst ist bei der Anfechtungsklage Gegenstand der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle, sondern auch der Weg zur Disziplinarverfügung wird vollumfänglich überprüft. Es findet eine rechtsstaatlichen Prinzipien

entsprechende Vollkontrolle statt. Zur Verdeutlichung verweise ich auf die Einschätzung des Vorsitzenden des 5. Senats des Niedersächsischen Obergerichtes, der hierzu ausgeführt hat:

„Nach der geltenden Rechtslage hat die für das behördliche Disziplinarverfahren zuständige Stelle unter Beteiligung des beschuldigten Beamten den Sachverhalt aufzuklären, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Hierzu kann sie Beweise erheben, etwa durch Vernehmung von Zeugen (§§ 18 - 30 NDiszG). Hält die Disziplinarbehörde nach dem Ergebnis der Ermittlungen die Erhebung der Disziplinaranzeige für erforderlich und wird eine solche erhoben, hat die hierfür zuständige Anzeigebehörde lediglich die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Disziplinaranzeigeschrift zu genügen, nämlich den persönlichen und beruflichen Werdegang des Beamten, den Gang des behördlichen Disziplinarverfahrens, die Tatsachen, in denen ein Dienstvergehen gesehen wird, sowie die für die gerichtliche Entscheidung bedeutsamen Tatsachen und Beweismittel geordnet darzustellen. Zusammengefasst hat die Anzeigebehörde nach Durchführung eines rechtskonformen Ermittlungsverfahrens dem Disziplinargericht lediglich die Tatsachen, Umstände und Beweismittel darzulegen. Gleichwohl kommt es nicht selten vor, dass Disziplinarbehörden diesen nicht besonders anspruchsvollen Anforderungen nicht oder nicht überzeugend genügen. Hingegen hat der Gesetzgeber die rechtlich durchaus anspruchsvolle Aufgabe der Maßnahmebemessung nach § 14 NDiszG den Gerichten überantwortet. Dies mag auch darin begründet sein, dass bei bestimmten Dienststellen, insbesondere Kommunen, die Fallzahlen derart gering sind, dass insoweit Erfahrungen und Bewertungsmaßstäbe fehlen. Künftig sollen die Disziplinarbehörden auch in den Fällen der mittelschweren und schweren Dienstvergehen durch Disziplinarverfügung eine Disziplinarmaßnahme bestimmen. Mithin müssen dann die Disziplinarbehörden die Schwere des Dienstvergehens richtig bemessen, dabei das Persönlichkeitsbild angemessen berücksichtigen, insbesondere Milderungsgründe zugunsten des Beamten bedenken und das Maß des Vertrauensverlustes des Dienstherrn und der Allgemeinheit mit in die Entscheidung einstellen. Damit wird das behördliche Disziplinarverfahren für die Verantwortlichen deutlich anspruchsvoller und verlangt besondere Sorgfalt! Angesichts der bisherigen Erfahrungen bin ich skeptisch, dass dies so beanstandungsfrei gelingen wird, wie dies derzeit durch die Verwaltungsgerichte erster Instanz gewährleistet wird. Sollte sich die mit dem Entwurf verbundene Erwartung nicht erfüllen, dürfte sich die Verfahrensdauer bis zum endgültigen Abschluss des Disziplinarverfahrens eher verlängern.“

Die Gefahr einer Verlängerung des Disziplinarverfahrens liegt darin begründet, dass das behördliche Disziplinarverfahren künftig viel komplizierter und die Disziplinarverfügung damit

fehleranfällig wird. Es steht zu erwarten, dass das Verwaltungsgericht die Disziplinarverfügung schlicht aufhebt, wenn es formelle und/oder materielle Mängel feststellt, die zur Verletzung der Rechte des Beamten führen. In der Folge müsste die Disziplinarbehörde eine erneute Disziplinarverfügung erlassen, die wiederum Gegenstand eines (neuen) verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wird. Im Ergebnis wird die Gesamtdauer des Disziplinarverfahrens durch die Gesetzesnovelle voraussichtlich nicht signifikant verkürzt, sondern ganz im Gegenteil verlängert.

Wollte man diese Bedenken nicht durchgreifen lassen, sollte die/der Bedienstete, die/der den Erlass der Disziplinarverfügung der Zurückstufung, der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehalts oder die Zustimmung zum Erlass einer solchen Disziplinarverfügung nach § 6 Abs. 6 NDiszG-E zu verantworten hat, die Befähigung zum Richteramt besitzen.

2. Zu Nummer 21: Erstattung von Dienstbezügen, § 40 Abs. 3 NDiszG-E

Nach § 40 Abs. 3 NDiszG-E hat der Beamte/die Beamtin die seit der Zustellung der Disziplinarverfügung weitergezahlten Dienstbezüge oder das weitergezahlte Ruhegehalt zu erstatten. Gegen diese Neuregelung wurden grundlegende verfassungsrechtliche Bedenken geäußert. Es ist kein Rechtssatz bekannt oder auch nur denkbar, nach dem ein Beamter oder eine Beamtin an dem Verfahren gerichtet auf die eigene Dienstentfernung aktiv mitwirken und dieses beschleunigen müsste. Auch ist keine andere Regelung bekannt, in der eine Klägerin oder ein Kläger in einem Verwaltungsprozess aktiv zu einer sie belastenden Maßnahme beitragen müsste. Die Regelung ist im Verwaltungsprozess systemfremd und verstößt mit dieser Zielsetzung gegen die auch in einem Disziplinarverfahren geltende Unschuldsvermutung. Diese Regelung verstößt zudem gegen das Alimentationsprinzip als hergebrachtem Grundsatz des Berufsbeamtentums im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG. Bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Disziplinarverfügung besteht das Beamtenverhältnis fort. Die Anfechtungsklage gegen diese Verfügung suspendiert gemäß § 80 Abs. 1 VwGO ihre Vollziehbarkeit mit der Folge, dass aus ihr keine Folgerungen gezogen werden können. Die Neufassung der Norm versucht, die Folgen der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis rückwirkend vorzuverlagern.

3. Zu Nummer 27: Streichung der §§ 49 bis 51 NDiszG; insbes.: Streichung des § 51 NDiszG – Beschränkung des Disziplinarverfahrens

Ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs betreffen die Vorschriften der §§ 49 bis 51 NDiszG allesamt die Disziplarklage und seien wegen des Fortfalls dieses Instituts zu streichen. Angesichts der beabsichtigten Verfahrensbeschleunigung ist die ersatzlose Streichung der genannten Vorschriften kontraproduktiv. Diese Vorschriften haben sich in der Praxis für eine Verfahrensbeschleunigung als hilfreich erwiesen und sollten in angepasster Form beibehalten werden. Im Einzelnen:

a) Die Regelung in **§ 50 NDiszG** sieht vor, dass der Beamte u. a. wesentliche Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Disziplarklage geltend zu machen hat und das Gericht die Möglichkeit hat, nicht oder nicht innerhalb der Frist geltend gemachte Mängel unbeachtet zu lassen. Hierdurch werden nach der geltenden Rechtslage die Mitwirkungspflichten des Beamten im gerichtlichen Verfahren im Sinne einer Begrenzung des Prozessstoffes konkretisiert. Mit der Abschaffung der Disziplarklage soll diese Vorschrift entfallen. Gleichwohl sollte dringend erwogen werden, Teile der Vorschriften (§ 50 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 NDiszG) – entsprechend angepasst – auch für Klagen gegen Disziplinarverfügungen beizubehalten, weil hierdurch eine Verschlankung/Konzentration des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens und damit einhergehend eine Verkürzung der Verfahrensdauer erreicht werden kann.

Mit Blick auf das Berufungsverfahren sollte § 60 Abs. 2 NDiszG ebenfalls in angepasster Form beibehalten werden.

b) Die beteiligten Kolleginnen und Kollegen sprechen sich geschlossen und vehement gegen den Wegfall des **§ 51 NDiszG** aus. Der VNVR regt dringend die Aufnahme einer angepassten Regelung an, wie sie etwa auch in § 56 BDG (n. F.) enthalten ist!

Nach § 51 NDiszG kann das Verwaltungsgericht das Disziplinarverfahren beschränken, indem es solche Sachverhalte ausscheidet, die für die zu erwartende Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen. Immer wieder kommt es vor, dass in einem Disziplinarverfahren eine Vielzahl von Einzelvorwürfen erhoben werden, von denen viele von geringem Gewicht sind. Gerade in Disziplinarverfahren mit einer Vielzahl an einzelnen Vorwürfen im mittleren bis oberen zweistelligen, teilweise dreistelligen (!) Bereich ist das Verfahren besonders aufwendig, insbesondere, wenn die Vorwürfe streitig sind und das Gericht Beweise erheben muss, etwa durch Zeugenvernehmung. In solchen Fällen muss über mehrere Verhandlungstage verhandelt werden, ohne dass sich dies auf die eigentliche Entscheidung auswirkt. Die Beschränkung ermöglicht es, dass sich das Gericht auf die wirklich maßgeblichen, schwerwiegenden Vorwürfe konzentriert. Von der Möglichkeit der

Beschränkung wird in der Praxis regelmäßig Gebrauch gemacht. Sie ermöglicht es, das Gericht von Sachverhalten zu entlasten, auf die es bei der Maßnahmebemessung nicht ankommt, und sich auf die wesentlichen Vorwürfe zu konzentrieren. Die Regelung des § 51 NDiszG dient damit der Beschleunigung. Die Möglichkeit der Beschränkung des Disziplinarverfahrens ist eine in der Praxis ausgesprochen bewährte und sinnvolle Regelung, um das Verfahren konzentriert und zügig führen zu können. Die Beibehaltung der Vorschrift – in angepasster Form – wäre ein beachtlicher Beitrag zur Beschleunigung der Verfahren. Die Beibehaltung wäre völlig problemlos zu bewerkstelligen, sieht doch auch der Bund in § 56 BDG n. F. eine Regelung über die Beschränkung des Disziplinarverfahrens durch das Gericht weiterhin vor. § 56 BDG n. F. könnte damit als Vorbild für eine entsprechende Nachfolgeregelung für § 51 NDiszG dienen.

4. Zu Nummer 28: Frist für Beweisanträge der Beamtin oder des Beamten, § 53 Abs. 3 NDiszG

§ 53 Abs. 3 NDiszG sieht vor, dass im Disziplinarlageverfahren Beweisanträge der Beamtin bzw. des Beamten innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Disziplinarlage zu stellen sind; verspätete Beweisanträge können vom Gericht nach § 60 Abs. 3 Satz 1 NDiszG abgelehnt werden. Diese Vorschriften gelten bisher allein für Disziplinarlagen, nicht für Klagen gegen Disziplinarverfügungen. Mit der Abschaffung der Disziplinarlage soll diese Vorschrift entfallen. Der VNVR regt dringend an, Teile der Vorschriften (§ 53 Abs. 3 NDiszG sowie für das Berufungsverfahren § 60 Abs. 3 NDiszG) – entsprechend angepasst – für Klagen gegen Disziplinarverfügungen vorzusehen, weil hierdurch eine Verschlinkung/Konzentration des gerichtlichen Verfahrens und damit einhergehend eine Verkürzung der Verfahrensdauer erreicht werden kann.

5. Zu Nummer 30: Aufrechterhaltungs- und Änderungsbefugnis, § 55 Abs. 2 Satz 2 NDiszG-E

Die Neufassung des § 55 Abs. 2 Satz 2 NDiszG-E sieht vor, dass die Gerichte nach richterlichem Ermessen die Möglichkeit erhalten, die Disziplinarverfügung zugunsten des beschuldigten Beamten zu ändern, mithin die durch Verfügung verhängte Disziplinarmaßnahme abzumildern. Die Ermessensvorschrift des § 55 Abs. 2 Satz 2 NDiszG-E sollte konturierter gefasst werden, beispielsweise indem die Schwere des Vergehens als bei der Ausübung des Ermessens maßgeblich zu berücksichtigender Gesichtspunkt ausdrücklich aufgeführt wird.

Auch bei einer entsprechenden Überarbeitung des § 55 Abs. 2 Satz 2 NDiszG-E ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die damit beabsichtigte „Durchbrechung des Kassationsprinzips“ zu einer Beschleunigung beitragen wird. Vielmehr ist bei lebensnaher Betrachtung zu erwarten, dass die Verwaltungsgerichte eine nicht unerhebliche Anzahl an Disziplinarverfügungen trotz dieser Vorschrift schlicht aufheben werden (dies ist im verwaltungsgerichtlichen Verfahren der einfachere Weg). Dies gilt umso mehr, als nach dem Entwurf künftig eine Zweckmäßigkeitkontrolle durch die Gerichte entfallen und auf eine Rechtmäßigkeitkontrolle beschränkt werden soll. Die Disziplinarbehörde wird regelmäßig gehalten sein, nach Beseitigung der vom Verwaltungsgericht festgestellten Mängel erneut eine Disziplinarverfügung zu erlassen, gegen die wiederum ein (neues) gerichtliches Verfahren anhängig gemacht werden dürfte. Damit würde der Abschluss des Disziplinarverfahrens entgegen der Zielrichtung des Gesetzentwurfes erheblich verzögert.

Die Gesetzesbegründung verweist hier darauf, dass auch materielle Fehler in der Bestimmtheit der Disziplinarverfügung durch das Gericht behoben werden könnten. Das ist falsch. Die Disziplinarkammern der Verwaltungsgerichte sind keine Reparaturbetriebe des behördlichen Disziplinarverfahrens. Auch die nunmehr erfolgte Ergänzung, dass die unzureichende Bestimmtheit von Disziplinarverfügungen sich in der Praxis häufig dergestalt zeige, dass insbesondere der das Dienstvergehen begründende Sachverhalt nicht hinreichend nach Zeit, Ort und Begehungsweise dargestellt werde, ändert daran nichts. Die Gesetzesbegründung verkennt, dass das behördliche Disziplinarverfahren und das gerichtliche Disziplinarverfahren keine Einheit darstellen. Unter Berücksichtigung des Gesichtspunktes der Gewaltenteilung bestehen weiterhin massive rechtsstaatliche Bedenken.

IV. Forderung nach Einführung einer Gerichtskostenregelung, vgl. § 78 BDG

Der VNVR regt nachdrücklich an, die Regelungen über die Gerichtskosten zu überarbeiten und eine § 78 BDG entsprechende Regelung aufzunehmen. Nach der Bundesregelung werden Gebühren in gerichtlichen Disziplinarverfahren nach dem Gebührenverzeichnis einer Anlage zum BDG erhoben. Die teilweise aufwendige Streitwertfestsetzung würde dadurch entbehrlich werden. Damit könnte ein sicherer und nachhaltiger Beschleunigungseffekt erzielt werden. Auf diesen Aspekt haben die beteiligten Kolleginnen und Kollegen geschlossen und nachdrücklich hingewiesen.

V. Bindung an Feststellungen in Strafverfahren oder anderen Verfahren, § 24 NDiszG

In der Praxis bereitet die Bindungswirkung an tatsächliche Feststellungen in Strafverfahren oder anderen Verfahren nach § 24 NDiszG große, verfahrensverzögernde Probleme. Diese Regelung wird im Entwurf nicht angegangen. Ein Strafbefehl, der lediglich einen Anklagesatz enthält oder eine strafgerichtliche Entscheidung, die aufgrund eines Verzichts der Beteiligten auf Entscheidungsgründe tatbestands- und begründungslos rechtskräftig wird, stellen zwar Entscheidungen in diesem Sinne dar, enthalten aber regelmäßig keine tatsächlichen Feststellungen über den jeweiligen Anklagesatz hinaus. Eine diesbezügliche Bindungswirkung sollte legislativ ausgeschlossen werden, um ein rechtsstaatliches Verfahren zu gewährleisten.

Für Rückfragen stehe ich jederzeit und gerne zur Verfügung.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Alberts', written in a cursive style.

Alberts

Stellvertretende Vorsitzende des VNVR